

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan Nr. 77369/03
Arbeitstitel: Wilhelm-Ruppert-Straße in Köln-Porz-Wahn
- Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4
Baugesetzbuch -

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	20.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 77369/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Heidestraße, hinterer Grenze der Grundstücke Kornblumenweg 2 - 24, Im Bodesfeld, St.-Ägidius-Straße, Nachtigallenstraße, östlicher Grenze des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums, südlicher und östlicher Grenze des Naturschutzgebietes "Kiesgrube Wahn", Verlängerung der nördlichen Grenze des vorgenannten Naturschutzgebietes in östlicher Richtung bis zur Autobahn A 59, Nibelungenstr. 60 - 62 sowie des Grundstückes Winkelsmaar 58, Winkelsmaar und Wilhelm-Ruppert-Straße in Köln-Porz-Wahn —Arbeitstitel: Wilhelm-Ruppert-Straße in Köln-Porz-Wahn— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 entschieden, dass der Bebauungsplan Wilhelm-Ruppert-Straße hinsichtlich der Festsetzungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) nicht hinreichend bestimmt ist. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.05.2009 abgelehnt.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauungen erfolgte eine Gliederung der Gewerbegebiete. Im Bebauungsplan wurden die Gewerbeflächen in vier Zonen unterteilt, um die Lärmkontingentierung mittels flächenbezogener Schalleistungspegel zu regeln. Es kam eine Berechnungsmethode zur Anwendung, die aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht bestimmbar genug war. Das Gericht stellte außerdem fest, dass ohne die feinsteuende Gliederung der Gewerbegebiete durch die Festsetzung der FSP der Plangeber im Interesse der Wohnbevölkerung die Gewerbeflächen so nicht gewollt hat und die festgestellte Unbestimmtheit deswegen zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplanes führt.

Die Verwaltung hat darauf hin ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, das im November 2009 vorgelegt wurde. Diese schalltechnische Untersuchung ermittelt die zulässigen Emissionskontingente und passt sie der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Dezember 2006) an. Damit wird die unzulässige Lärmkontingentierung (anhand der FSP) auf die nun gültigen Lärmemissionskontingente (LEK) umgestellt.

Da die Identität des Bebauungsplan-Entwurfes gewahrt bleibt und der Plan nicht grundsätzlich geändert wird, kann mit dem Ergänzungsverfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB und einer neuen schalltechnischen Berechnung der Lärmkontingente (LEK) gemäß DIN 45691 nunmehr der vorliegende Mangel des Bebauungsplanes behoben werden. Nach dem Satzungsbeschluss des Rates soll der Bebauungsplan dann rückwirkend zum 05.08.1997 in Kraft gesetzt werden.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 18.02. bis 17.03.2010 stattgefunden.

Gemäß § 4a Absatz 3 BauGB wurde bestimmt, dass zur Offenlage nur Stellungnahmen zu den ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Vorberatungen:**Einleitung und Offenlagebeschluss**

Bezirksvertretung Porz 26.01.2010 TOP 7.2.5 einstimmig zugestimmt

Stadtentwicklungsausschuss 28.01.2010 ³ TOP 10.8 einstimmig zugestimmt

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Satzungsbegründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlagen 3 a - d: Bebauungsplan (unmaßstäblich)